

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **19.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am
18. November 2004

Veränderungssperre Nr. 62

**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld
Erneuter Beschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt hebt seinen Beschluss über die Veränderungssperre Nr. 62 vom 15. Juli 2004 auf.
2. Der Rat der Stadt beschließt gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld die Satzung der Stadt Meerbusch über die Veränderungssperre Nr. 62 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 15. Juli 2004 die Veränderungssperre Nr. 62 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234 in einer Fassung beschlossen, die irrtümlich den seinerzeitigen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 234 vom 27. September 1994 beinhaltet. In gleicher Sitzung war zuvor für den Bebauungsplan Nr. 234 ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst worden, so dass sich die Veränderungssperre auf den neuen Beschluss zu beziehen hat.

Damit die Verwirklichung der im erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 234 formulierten städtebaulichen Ziele nicht verhindert wird, hält die Verwaltung eine Veränderungssperre nach wie vor für erforderlich.

Vorhaben, die diesen Planungszielen nicht widersprechen, können während der Dauer der Veränderungssperre als Ausnahme von derselben zugelassen werden.

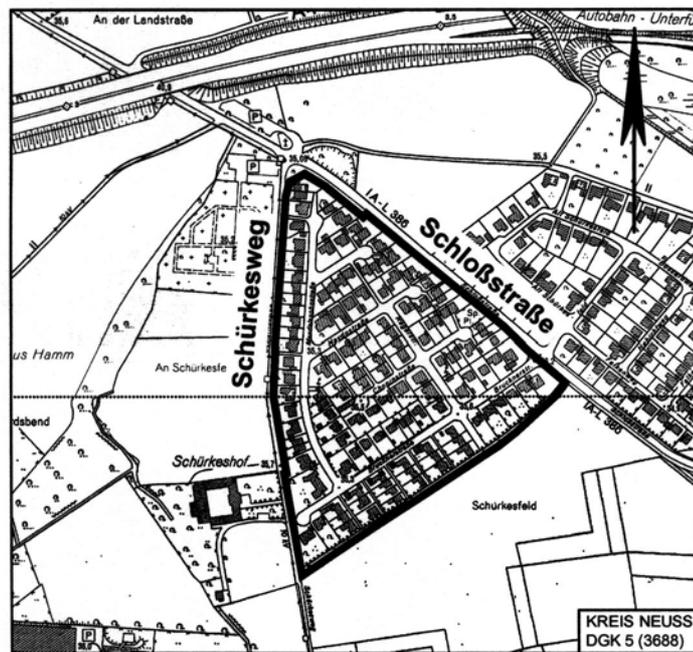
Lösung:

Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich um einen Fehler handelte, der redaktionell behoben werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit hält es die Verwaltung jedoch für geboten, den bisherigen Beschluss aufzuheben und die Veränderungssperre auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 15. Juli 2004 zu beschließen.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher im Rat:



S a t z u n g
der Stadt Meerbusch über die
Veränderungssperre Nr. 62
für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld
vom . Dezember 2004

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat am 15. Juli 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 62 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich 4, Bereich Planung, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer Nr. 132, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zur Einsicht bereit gehalten.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- und
- b) Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.